

Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2021 nach § 18 AbLaV

Stand [26.10.2020](#)

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2021 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2021 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2019 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2021 eine AbLaV-Umlage in Höhe von **0,009 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.netztransparenz.de auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber.